

(Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur)

An die Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemein bildenden Schulen und
(Landes-)Förderzentren in Schleswig-
Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Team Corona-Informationen Schule
E-Mail: corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de

30. April 2021
(korrigiert am 1. Mai 2021)

Corona-Schulinformation 2021 - 031

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter, liebe Kolleginnen und Kollegen,

in dieser Schulinformation greifen wir folgende aktuelle Themen für Sie auf:

1. Schulöffnung in der kommenden Woche2
2. Testpflicht bei fehlenden Tests2
3. Bescheinigungen bei Positiv-Tests 3
4. Corona-Reaktionsplan3

1. Schulöffnung in der kommenden Woche

Nachdem der Kreis Herzogtum Lauenburg heute den fünften Tag in Folge unter der Inzidenz von 100 liegt, kann der aktuell gültige 100er Erlass aufgehoben werden. In der ersten Woche nach der Notbremse gilt für die Schulen im **Kreis Herzogtum Lauenburg** folgende Regelungen:

- Jahrgangsstufen 1 bis 6: Wechselunterricht:
- Jahrgangsstufen 7 bis E: Wechselunterricht
- Abschlussklassen + Q1: Präsenzangebote unter Hygienebedingungen

Die bekannten Ausnahmeregelungen gelten weiterhin.

2. Testpflicht bei fehlenden Tests

Die Auslieferung der Tests für kommende Woche kann hoffentlich bald abgeschlossen werden. Nach dem geänderten Infektionsschutzgesetz (IfSG) gilt, dass eine Teilnahme am Präsenzunterricht nur dann möglich ist, wenn zweimal pro Woche ein Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgenommen wird (§ 28 b Abs.3 IfSG). Die konkrete Ausgestaltung der Testpflicht ist in der Schulen-Coronaverordnung geregelt.

Nach der Schulen-Coronaverordnung darf der Test bzw. die Ausstellung einer Testbescheinigung nicht älter als drei Tage sein. Liegt dieser Fall vor und steht an der Schule aber aktuell keine Testmöglichkeit zur Verfügung, so kann die Schülerin oder der Schüler ausnahmsweise dennoch am Präsenzunterricht teilnehmen, und der Test kann stattdessen an den nachfolgenden Tagen durchgeführt werden.

Das bedeutet für den kommenden Montag: Sollten an Ihrer Schule nicht genügend Tests zur Verfügung stehen, können für Schülerinnen und Schüler ohne gültigen Testnachweis auch am Dienstag oder am Mittwoch die entsprechenden Tests durchgeführt werden. Es muss lediglich sichergestellt werden, dass zwei Tests in der Woche stattfinden, also z. B. Dienstag und Donnerstag oder Mittwoch und Freitag. Diese Ausnahme gilt aber ausschließlich für den Fall, dass die Schule der Schülerin oder dem Schüler an dem betreffenden Tag, an dem für diese oder diesen ein Test erforderlich wäre, keine Testmöglichkeit anbieten kann.

3. Bescheinigungen bei Positiv-Tests

Sollten Personen in der Schule am Testangebot teilnehmen und ein positives Ergebnis feststellen, gelten die bereits bekannten Pflichten zur Meldung und zur Durchführung eines PCR-Tests. Damit der Zugang zur PCR-Testung zielgerichtet erfolgen kann, sollen die Schulen ab sofort eine Bescheinigung über das Ergebnis ausstellen. So kann auch sichergestellt werden, dass im Testzentrum nicht versehentlich ein Schnelltest statt eines PCR-Test durchgeführt wird. Die Bescheinigung wird ausschließlich bei Positiv-Tests ausgestellt. Sie erhalten zu diesem Zweck anbei ein Formular.

4. Corona-Reaktionsplan

Bereits am Mittwoch sind Sie darüber informiert worden, dass ab kommender Woche neue Regelungen dafür gelten, wie ab Mai der Wechsel zwischen Präsenzunterricht, Wechselunterricht und Distanzlernen erfolgt. Der als Anlage beigefügte Corona-Reaktionsplan stellt dabei übersichtlich die in der Schulen-Coronaverordnung sowie im 100er Erlass festgehaltenen Regelungen dar.

Die neuen Regelungen beinhalten zukünftig vier Stufen, die sich an den Inzidenzen in den Kreisen und kreisfreien Städten orientieren:

- Stufe I: Inzidenz bis 50 (Corona-Regelbetrieb)
- Stufe II: Inzidenz von 50 bis 100
- Stufe III: Inzidenz 100 bis 165
- Stufe IV: Inzidenz über 165

Neu an den Regelungen ist, dass der Wechsel zwischen den Stufen automatisch eintritt. Die Zählung beginnt ab 3. Mai 2021. Der Wechselmechanismus orientiert sich an den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und sieht wie folgt aus:

Wechsel in die nächsthöhere Stufe:

Überschreitet in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den jeweiligen Schwellenwert der nächsthöheren Stufe, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die jeweiligen Maßnahmen der nächsthöheren Stufe. Das örtliche Gesundheitsamt kann in Abstimmung mit der örtlichen Schulaufsicht entscheiden, dass die Umsetzung des Wechsels von Stufe I zu Stufe II sowie von Stufe II zu Stufe III erst zum Montag der Folgewoche erfolgt

Beispiel 1

Ein Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt ist aufgrund der aktuellen Inzidenzwerte in Stufe I. Der Inzidenzwert von 50 wird das erste Mal am Montag (Tag 1) überschritten und ist auch am Dienstag (Tag 2) und Mittwoch (Tag 3) weiter über dem Wert von 50. So gilt ab Freitag (Tag 5, übernächster Tag) die nächsthöhere Stufe II. Ob innerhalb der Stufe II statt Präsenzunterricht Wechselunterricht für Grundschulen angeordnet wird, entscheidet das örtliche Gesundheitsamt, z. B. unter Berücksichtigung von Infektionsfällen in Schulen. Das örtliche Gesundheitsamt kann zudem in Abstimmung mit der örtlichen Schulaufsicht d. h. mit dem Schulamt entscheiden, dass die Umsetzung des Wechsels von Stufe I zu Stufe II erst zum Montag der Folgewoche erfolgt. Das Ministerium informiert über den Wechsel in die nächsthöhere Stufe.

Beispiel 2

Ein Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt ist aufgrund der aktuellen Inzidenzwerte in Stufe II. Der Inzidenzwert der nächsthöheren Stufe von 100 wird das erste Mal am Donnerstag (Tag 1) überschritten, genauso wie am Freitag (Tag 2) und Samstag (Tag 3). Am Montag (Tag 5, übernächster Tag) erfolgt der Wechsel in Stufe III.

Der Wechsel in Stufe III ist aktuell im 100er Erlass des Gesundheitsministeriums geregelt und wird durch eine Allgemeinverfügung des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt angeordnet. Das Ministerium informiert über den Wechsel in die nächsthöhere Stufe.

Wechsel in die nächstniedrigere Stufe

Unterschreitet in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den jeweiligen Schwellenwert, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die jeweiligen Maßnahmen der nächstniedrigeren Stufe. Das örtliche Gesundheitsamt kann in Abstimmung mit der örtlichen Schulaufsicht entscheiden, dass die Umsetzung des Wechsels von Stufe II zu Stufe I sowie von Stufe III zu Stufe II erst zum Montag der Folgewoche erfolgt.

Beispiel 1

Ein Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt ist aufgrund der aktuellen Inzidenzwerte in Stufe III. Der Inzidenzwert von 100 wird das erste Mal am Mittwoch (Tag 1) unterschritten und ist auch am Donnerstag (Tag 2), Freitag (Tag 3), Samstag (Tag 4), Sonntag (zählt nicht mit) sowie Montag (Tag 5) unter dem Wert von 100. So gilt ab Mittwoch (Tag 7, übernächster Tag) die nächstniedrigere Stufe II. Ob innerhalb der Stufe II Präsenz- oder Wechselunterricht für Grundschulen angeordnet wird, wird durch das örtliche Gesundheitsamt entschieden. Das örtliche Gesundheitsamt kann in Abstimmung mit der örtlichen Schulaufsicht entscheiden, dass die Umsetzung des Wechsels von Stufe III zu

Stufe II erst zum Montag der Folgewoche erfolgt. Das Ministerium informiert über den Wechsel in die nächstniedrigere Stufe.

Beispiel 2

Ein Kreis bzw. eine kreisfreie Stadt ist aufgrund der aktuellen Inzidenzwerte in Stufe II. Der Inzidenzwert von 50 wird das erste Mal am Sonntag (zählt nicht mit) unterschritten und ist auch am Montag (Tag 1), Dienstag (Tag 2), Mittwoch (Tag 3), Donnerstag (Tag 4) sowie Freitag (Tag 5) unter dem Wert von 100. So gilt ab Montag (Tag 7, übernächster Tag, Sonntag zählt nicht mit) die nächstniedrigere Stufe I. Der Schulbetrieb ist davon also ab dem Montag betroffen. Das Ministerium informiert über den Wechsel in die nächstniedrigere Stufe.

Kurz gesagt: Ein Wechsel in die nächsthöhere Stufe erfolgt in der Regel, wenn – beginnend mit dem 3. Mai 2021 – in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen der Inzidenzwert von 50, 100 oder 165 überschritten wurde. Ein Wechsel in die nächstniedrigere Stufe erfolgt erst dann, wenn der Inzidenzwert von 50, 100 oder 165 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wurde (Sonn- und Feiertage unterbrechen die Zählung nicht).

Das Ministerium wird Sie und die Öffentlichkeit über jede Änderung spätestens am Tag vor dem Inkrafttreten auf den üblichen Wegen informieren. Des Weiteren finden Sie die jeweils aktuell gültigen Regelungen zur Beschulung in den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den Corona-Reaktionsplan unter www.schleswig-holstein.de/schuleoeffnet.

Die ausführliche Schulen-Coronaverordnung ist, so wie auch der 100er Erlass, zusätzlich unter schleswig-holstein.de - Coronavirus - Schleswig-Holstein - Landesverordnung und Erlasse zum Umgang mit SARS-CoV-2 abrufbar.

Bitte leiten Sie die Corona-Schulinformation auch an die Gremien in Ihrer Schule weiter. Bei Rückfragen schreiben Sie uns gern eine E-Mail an folgende Adresse: corona.bildung@bildungsdienste.landsh.de.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Kraft